



**Reichsbahn
Turn- und Sport-Verein
Frankfurt am Main E.V.**
Im Bunde der Deutschen
Reichsbahn- Turn- und
Sport-Vereine

S A T Z U N G E N

*Diese Satzung ist Eigentum des Vereins und
kann aus dem Verlag abgezogen werden*

- 1 -

Den Mitgliedern des Reichsbahn Turn- u. Sportvereins Frankfurt(M) als Einlage zu den Satzungen des Vereins.

Satzungsänderungen
beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 10.7.28
zu Frankfurt(Main).

Nachfolgend aufgeführte §§ erhalten Zusätze:

zu § 3. Nichteisenbahner
(Verwaltungsfremde)
sind diejenigen Personen,
die weder Eisenbahner noch
Angehörige solcher sind.
Selbständige Angehörige von
Eisenbahnlern, soweit sie
noch nicht Mitglieder des
Vereins sind, fallen unter
den Begriff „Nichteisenbahn-
ner“.



- 2 -

**Reichsbahn-
Turn- und Sport-Verein
Frankfurt am Main E. V.
im Bunde der Deutschen Reichsbahn-
Turn- und Sport-Vereine**

**zu § 5. Der Austritt aus dem
Verein muß dem Ver-
waltungsausschuß vorher
schriftlich erklärt werden.**

**zu § 8. Die Ämter des Ver-
waltungsausschusses
wie die der Abteilungseiter
müssen zu mindest mit $\frac{3}{4}$
ihrer Gesamtzahl von aktiven
Eisenbahnern besetzt sein.**

**zu § 10. Muß eine Versammlung
wegen Beschußunfä-
higkeit verzögert werden, so
ist die darauf mit der glei-
chen Tagesordnung einzuberu-
fende neue Versammlung auf
alle Fälle beschlußfähig.**

Der Vorstand.

Diese Satzungen sind Eigentum des
Vereins und beim Austritt zurückzugeben

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der am 1. 4. 1920 gegründete Verein führt den Namen „Meißen - Zurn - und Sportverein im Frankfurter a. M.“ und hat seinen Sitz im Frankfurt a. M.

Er bewirkt die Erziehung zur Freundschaft durch Pflege aller Leibesübungen und Spontanien unter besonderer Betrücksichtigung der Jugend zur Erfüllung von Körper und Geist. Belehrungen politischer und religiöser Natur sind ausgeschlossen.

§ 2

Eintragung in das Vereinsregister, Geschäftsjahr, Farben.

Der Verein (abgekürzt: „MEZS“) ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben sind „rot und weiß“ mit dem Abzeichen: Rotes Flügelrad auf weißem Grund.

§ 3

Mitgliedschaft

Als Mitglieder können Ehrenbeamte (auch pensionierte und abgehauene) und deren Angehörigen aufgenommen werden. Familienangehörige über 18 Jahren, die sich aktiv betätigen wollen, müssen

selbständige Mitglieder werden. Nicht im Reichsbahn-
dienst befindliche Personen können innerhalb (%)
der Gesamtmitgliedschaft als ordentliche Mit-
glieder aufgenommen werden.

Zur Erfüllung der Mitgliedschaft bedarf es eines
schriftlichen Antrages auf vorgesetztemem Vorstand,
dem bei Jugendlichen die Zustimmung des gesetz-
lichen Vertreters beizufügen ist.

Die Mitglieder teilen sich aus:

- a) ordentlichen,
- b) jugendlichen,
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Vereinsange-
hörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Jugendliche Mitglieder sind alle, die das
18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Ordentliche Mitglieder, die im Berufsausbil-
dung stehen, fünnen auf schriftlichen Antrag bis
zur Vollendung des 20. Geburtstages als jugendliche
Mitglieder weiter geführt werden.

Die Erneuerung eines Ehrenmitgliedes kann nur
durch Beschluss einer Mitgliederversammlung er-
folgen.

Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den
Verein oder um die Förderung der Betriebsgemeinde her-
vorragend verdient gemacht hat.

Mitglieder werden durch den Betriebsvertrags-Ver-
trag mit einfacher Stimmenmehrheit aufgenommen.
Um den Verein verdiente Reichsmitglieder können
durch den B.-V. zu Förderern ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die im Rahmen der Satzungen
festgesetzten Beiträge zu zahlen.
Die Höhe der Beiträge und der Aufnahme-
gebühren wird in der Hauptversammlung bestimmt.
Mitglieder anderer Sport- und Turnvereine, die
sich inneren Vereine anschließen, brauchen die Auf-
nahmegerühren nicht zu entrichten.
Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht
befreit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Vorschriften des B.-V. Folge zu leisten und die den
Satzungen beigefügte Spielordnung gewissenhaft zu
beachten.

Die Mitglieder sind zur unentgeltlichen Benutzung
des Platzes, sämtlicher Gerätschaften sowie sämtlicher
Gremiäungen des Vereins berechtigt.
Durch den Beitritt entfernen die Mitglieder die
Gültigkeit dieser Satzungen an.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
- b) Insolvenz,
- c) Ausschluß.

Im Falle zu a) endet die Beitragspflicht sofort.
Der Ausschluß kann jederzeit erfolgen. Der Mit-
gliedsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden
Monats voll zu entrichten.

Ein ordentliches Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Handlungen, die den Befreiungen und dem Ehrethaben des Vereins widersetzen,
- b) Rücksänden am Beiträgen, die seit mehr als 8 Monaten fällig sind,
- c) Nichttheilung der Auordnungen des B.-U. oder der Abstimmungsleiter.

Der Ausschluß erfolgt durch den B.-U. nach Anhörung der Beteiligten und ist den Betroffenen mittels eingehandschriebenen Briefes zugestellt. Der Betroffene hat das Recht der schriftlichen Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen einer Woche nach Aufstellung des Beschlusses. Die Beschwerde ist an den B.-U. zu richten, der nötigenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Gegen den Ausschluß Jugendlicher ist eine Beschwerde nicht gegeben.

Jedes ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert mit dem Tage seines Austritts bzw. Ausschlusses jeden Anspruch gleich welcher Art an dem Verein. Gegenstände, die noch nicht in den dauernden Besitz des Auscheidenden übergegangen sind, müssen sofort an den Verein zurückgegeben werden.

§ 6

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller dem

Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen. Das Vereinsvermögen fällt im diesem Falle an den Bund der Deutschen Reichsbahn-Turn- und Sportvereine.

§ 7

Beratung des Vereins

Der Verein wird berichtet durch:

- a) den Verwaltungs-Ausschuß,
- b) die Mitgliedervertretung.

§ 8

Berwaltungs-Ausschuß

Der B.-A. setzt sich zusammen aus:

- 0 a) dem ersten Vor sitzenden,
- + b) dem zweiten Vor sitzenden,
- + c) dem ersten Schriftführer,
- 0 d) dem zweiten Schriftführer,
- 0 e) dem ersten Kassenführer,
- + f) dem zweiten Kassenführer,
- 0 g) dem Turn- und Sportwart,
- + h) dem Zengipart,
- 0+ i) drei Beisitzern (hiernon 1 Beisitzer vom Eisenbahn-Verein).

Ein Vorstandmitglied des Eisenbahn-Vereins Frankfurt a. M. soll dem B.-A. des RVEB. angehören. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. bilden der 1. Vors., 1. Schrift. und 1. Kass., im Behindertengefalle deren Vertreter.

Bei der in jedem Jahre stattfindenden B.-A. Wahl werden in einem Jahre die mit † und im anderen Jahre die mit 0 besetzten B.-A. Mitglieder gewählt.

Der V. A. ist befähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.

Der V. A. leitet die gesamte Geschäftsführung und fasst alle erforderlichen Beschlüsse und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsgremiums.

Der er ist Vorsteher und dessen Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

Von allen Sitzungen der Abteilungen ist der V. A. rechtzeitig im Kenntnis zu setzen.

Der V. A. wird in der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein V. A. - Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung Ersatz. Die Zeitung und Beauftragung des gesamten Turn- und Sportbetriebes liegt in den Händen des Turn- und Sportsleiters.

Zu seiner Unterstzung werden Abteilungsleiter (Dbleute) bestellt.

Der Kassenführer ist für die ordnungsmäßige Führung der Kasse verantwortlich und verleiht die Einziehung der Beiträge.

Zahlungen sind nur nach Unterschrift durch einen Vorstehenden zu leisten. Zur Hauptversammlung ist von ihm der Kassenbericht vorzulegen.

Über Vereinsvermögensmiete hat er ein Vertrags zu führen.

Der Schriftmeister, er führt und verwaltet die Akten und Siften des Vereins.

Der Gerätewar verwal tet sämtliche Geräte des Vereins. Er hat auf eine scheinende und tatsächliche

Befähigung der Geräte hinzuwirken. Die Abteilungsleiter sind hier mitverantwortlich. Zuständigkeiten und Rechtsbeziehungen sind nur nach Genehmigung durch den V. A. zulässig.

§ 9

Abteilungen für die einzelnen Sportarten und Abteilungen für die Jugendlichen

Zur Durchführung jeder Sportart und für die Jugend stehen dem Sportleiter Abteilungsleiter (Dbleute) zur Seite.

Die Abteilungsleiter sind von der Hauptversammlung zu wählen; sie werden durch die von den einzelnen Mannschaften zu wählenden Spielführer unterstellt.

Der Sportleiter und die Abteilungsleiter treffen mindestens einmal im Monat zusammen. Ihnen obliegt unter anderem die Zeitfestlegung für die Übungen.

§ 10

Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen finden am 2. Mittwoch jedes Kalenderhalbjahres statt. Versammlungsort und Tagesordnung werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Die Sammel-Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Die Versammlung erfolgt schriftlich durch Anhang und nach Bedarf durch persönliche Zusetzung. Urträge zur Hauptversammlung sind mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich beim V. A. einzubringen.

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

Gewählt ist, wer eine Stimme über die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Stimmen, die auf einen nicht auf der Kandidatenliste Stehenden entfallen, sind ungültig.
Die Wahl kann, falls sich kein Wider spruch erhebt, durch Zuruf erfolgen.
Die Rechtfähigkeit werden durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied beurkundet.
Rechtfähig ist eine Bevollmächtigung, wenn mindestens 25 Stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Jünger als unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
Aufsorendentliche Bevollmächtigten können vom B.-A. jederzeit und müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Gesamtmitglieder einzuberufen werden.

§ 11

Rätselpriester

Die Hauptversammlung ernnt durch Zuruf zwei ständige Rätselpriester, die nicht dem B.-A. angehören dürfen. Sie sind berechtigt, jederzeit die Rätsle zu prüfen, haben am Schluß des Geschäftsjahrs eine Hauptprüfung vorzunehmen und darüber Bericht zu erheben.

§ 12

Presse- und Werbeausschuß

Der Presse- und Werbeausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die durch Bevollmächtigungsbesluß gewählt werden. Seine Aufgabe ist, Berichte über den Verein und seine Tätigkeit im Benehmen mit dem Vorsitzenden an die Presse zu leiten.

Durch eifige Werbearbeit und Aufklärung ist die Sportbewegung zu fördern.

§ 13

Vorstellung

Eine Zeitung des Vereins, das B.-A. oder der Wirtschaftsorgane für Unfälle ist ausgeschlossen.
Dieses einzelne Mitglied hat darauf zu achten, daß bei Ausführung einer Übung auch die erforderliche Hilfe zur Stelle ist.

§ 14

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15.

Die anhängende Geschäfts- und Spielordnung bilden wesentliche Bestandteile dieser Satzungen.

Granfurt a. M., den 15. Juli 1927.

Unterschriften.

Verträge werden durch einstöckige Stimmenmehrheit zum Beifall erhoben; bei Stimmengleichheit gilt der Votum als abgelehnt.

Gefährdung

§ 1 Die Zeitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, im Be- hörderungsstilfe besser einem der anwesenden B.-V.-Mitglieder.

Der Verfassungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, besonders das Recht, die Verammung zu unterbrechen oder vor Erledigung der Zagesordnung aufzuheben.

Die Tagesordnung ist in der fertiggestellten Reihenfolge zur Verhandlung zu bringen, falls die Verhandlung keinen anderen Geschluß faßt.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Verträge gelten als Dringlichkeitsverträge und können nur nach Abschaffung zur Verhandlung gebracht werden. Über ihre Befristung ist sofort nach ihrem Eintreffen zu bestimmen. In Halle der Zulassung sind sie sofort für Befreitung und Abschaffung zu bringen.

Früchte und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Anträgen sind ohne Weiteres gestattet.

§ 6
Vertragsteller und Berichterstatter erhalten als
erste das Wort. Nach Schluß der Befreihung er-
halten vor Abfertigung Berichterstatter und Vertrag-
steller in dieser Reihenfolge das Wort.
Bortmelddingen sind in der eingehenden Reihen-
folge zu erledigen.

ergreifen.
Bemerkungen zur Geschäftsförderung und Fragen
zur Sache sind als solche zu bezeichnen und sofort zu-
sammenfassen.

Verträge auf Schluß der Beprüfung sind Verteilungsanträge, vor deren Abstimmung die Redner titte zu berücksichtigen.

Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Berfammlungsgesleiter darauf hinzuzweisen und ihm im Biederholzungsfalle das Wort zu entziehen.

Verleiht ein Redner den parlamentarischen Stand, so hat der Seiter es zu rügen oder einen Disziplinärspruch zu entteilen.

Mitglieder, die sich einem dreimaligen Ordnungs- spruch nicht rügen, sind von der Verfammlung auszufleissen.

Spieldienst

§ 1
Jedes Mitglied einer der Abteilungen hat sich während seiner sportlichen Tätigkeit den Anordnungen des B.-A., der Abteilungsleiter, sowie des Spiel- oder Mannschaftsführers zu unterwerfen. Gehört er einer Kern- oder sonstigen Wettkampfmannschaft an, so hat die Zeitung das Recht, auf die Lebensführung des Betreffenden einzutreten, wenn es die Umstände gebieten.

§ 2
Bei Zuwiderhandlungen gegen die sportlichen Bestimmungen der Sektionen setzen sich die Schuldigen einer Bestrafung durch den B.-A. aus. Der B.-A. kann Geldstrafen bis zur Höhe von 10.— RM. verhängen. Einjährige gegen beständige Bestrafung müssen innerhalb 7 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung beim B.-A. eingereicht werden, der endgültige Entcheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 3
Alle Mitglieder, die sich eine Bestrafung durch übergeordnete Behörden zugezogen haben, sind dafür persönlich haftbar.

III

§ 4

Die Spiel- oder Mannschaftsführer werden bei Beginn jedes Geschäftsjahres für die Dauer eines solchen durch die eigene Mannschaft in geheimer Wahl gewählt. Die Spiel- oder Mannschaftsführer sind den Abteilungsleitern berantwortlich und haben das Recht, auf dem Spieldienste alle Maßnahmen anzuordnen, die ihnen im Interesse des Sports und des Vereins notwendig erscheinen.

§ 5

Neben jedem Spiel ist seitens der Spiel- oder Mannschaftsführer ein schriftlicher Bericht abzufassen, der spätestens am folgenden Tage im Besitz des Abteilungsleiters sein muß.

§ 6

Bei großen Vergehen ist der B.-A. berechtigt, den betreffenden Spiel- oder Mannschaftsführer seines Unteres zu entheben.

§ 7

Jede sportliche Ubung im Zwifledern ist unbedingt untersagt. Das Rauchen im Zwifledern sowie im Sportfleidung ist verboten.

Jugendmitglieder ist das Rauchen innerhalb des Sportgeländes untersagt.

§ 8

Die Übungsgeräte sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Für mutwillige und fahrlässige Beschädigung haftet das betreffende Mitglied verhältnis.

IV

§ 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Bekleidung
in den angemieteten Räume unterzubringen und für
sichere Aufbewahrung der Wertpapien usw. selbst zu
sorgen. Für in Besitz geratene Gegenstände haftet
der Verein keinerlei Gefah. Er hält nicht für die in
Schrankschränken usw. untergebrachten Sportgegen-
stände.